



Festordnung

Der Freiwilligen Feuerwehr Mammig

1. Für das Gründungsfest der Freiwilligen Feuerwehr Mammig und die in dessen Rahmen stattfindenden Veranstaltungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen, die mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes samt Nebenplätzen (Parkplatz, etc.) bzw. mit der Teilnahme an der Veranstaltung anerkannt werden.
2. Der Veranstalter behält sich die Veranstaltungsabsage ganz oder in Teilen, für den Fall unangemessener Umstände vor. Der Veranstalter ist berechtigt, jederzeit unangekündigt Programmänderungen ohne Angabe von Gründen vorzunehmen.
3. Wir bitten jeden Verein, sich bei Ankunft im Festbüro anzumelden und die Festunterlagen abzuholen. Die Bezahlung kann mittels Bankkarte oder in bar erfolgen.
4. Zuviel erworbene Essens- und Biermarken sowie Festzeichen können nicht zurückgegeben werden.
5. Anordnungen der Festleitung, des Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei sind in jedem Fall Folge zu leisten.
6. Die Vereine werden gebeten, vollzählig am Kirchengzug am Festgottesdienst und am Festzug teilzunehmen. Wir bitten um diszipliniertes und dem Veranstaltungscharakter angemessenes Verhalten aller Teilnehmer.
7. Auf dem Festgelände gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Der Sicherheitsdienst ist berechtigt im Rahmen des Jugendschutzes Ausweiskontrollen durchzuführen.
8. Bei Sachbeschädigungen jeglicher Art behält sich der Veranstalter vor, rechtliche Schritte einzuleiten und Schadensersatzforderungen gegen die verursachenden Personen bzw. Vereine geltend zu machen.
9. Jegliches Entwenden, Beschädigen oder Verunglimpfen von Vereinsgegenständen und -symbolen, wie „Vereinstafel“, Vereinsfahnen und sonstigen vereinstypischen Utensilien ist jederzeit und ausnahmslos zu unterlassen. Das Verlassen des Festgeländes mit Maßkrügen ist verboten.
10. Das Mitbringen Dosen, Glas- und Plastik-Gefäßen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Handsirenen, sowie Waffen und vergleichbare Gegenstände aller Art ist untersagt. Der Sicherheitsdienst berechtigt bei allen Besuchern/Teilnehmern eine Leibesvisitation sowie Taschenkontrollen durchzuführen.
11. Das Anbringen von Plakaten und Aufklebern sowie die Verteilung von Flyern ist nur nach Genehmigung des Festbüros gestattet. Politische Werbung ist generell untersagt.
12. Das Parken der Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr und nach den Regeln der STVO. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Einbrüchen oder Diebstählen geparkter Fahrzeuge.
13. Für Unfälle aller Art, Sach- und Personenschäden, Diebstahl und verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
14. Im Festzelt ist während der Veranstaltung mit erhöhter Lautstärke zu rechnen.
15. Eltern haften für ihre Kinder.
16. Alle anwesenden Personen willigen durch das Betreten des Festgeländes bzw. mit der Teilnahme am Festgeschehen ein, dass Sie und ggf. ihr/e Kind/er mit der Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, die während des Festes gemacht werden, einverstanden sind.